

27.05.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3546 vom 28. April 2020
des Abgeordneten Markus Wagner AfD
Drucksache 17/9134

Expansion von Outlaw Motorcycle Gangs

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Polizeilich relevante Rockergruppierungen werden als Outlaw Motorcycle Gangs (OMCG) bezeichnet. In Deutschland werden hierzu in erster Linie der Hells Angels Motorcycle Club (HAMC), der Bandidos MC (BMC), der Outlaws MC (OMC) und der Gremium MC (GMC) sowie ihre Unterstützergruppierungen (Supporterclubs) gezählt.

Bei den umstrittenen Rockerclubs in Nordrhein-Westfalen stagniert die Zahl der Mitglieder. Allerdings wächst die Zahl der örtlichen Abteilungen, auch Chapter oder Charter genannt, zumindest bei Bandidos und Hells Angels weiterhin stark an. Das geht aus Zahlen hervor, die das Landeskriminalamt NRW (LKA) auf Anfrage der Westfalenpost mitteilte.¹

Laut Bundeskriminalamt (BKA) existieren bundesweit, exklusive der so genannten „rockerähnlichen Gruppierungen“, etwa 700 lokale Rockergruppen mit insgesamt fast 10.000 Mitgliedern.²

Fast ein Viertel aller Bandenmitglieder agieren in NRW. Als dominierend betrachtet das Landeskriminalamt (LKA NRW) dabei die etwa 820 Bandidos, welche vor allem im Ruhrgebiet operieren. Dazu kommen rund 280 Hells Angels, die ihren Schwerpunkt im Rheinland haben, sowie 380 Freeway Riders.

„Sie treten, ähnlich wie Familienclans, aggressiv in der Öffentlichkeit auf und stellen Gebietsansprüche“, sagte dazu der Leitende Direktor beim Landeskriminalamt NRW.³

¹ Vgl. Westfalenpost (2020): So bauen die Bandidos ihren Machtanspruch in NRW aus; online im Internet: <https://www.wp.de/region/sauer-und-siegerland/so-bauen-die-bandidos-ihren-machtanspruch-in-nrw-aus-id228279931.html>.

² Vgl. Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2020): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2018, Wiesbaden.

³ Welt (2019): Was hinter der trügerischen Ruhe im Rockermilieu steckt; online im Internet: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article201629180/NRW-Was-hinter-der-truegerischen-Ruhe-der-Rocker-steckt.html>.

Darüber hinaus zeige sich, dass Männer mit Migrationshintergrund in die Szene hineindrängten. Ermittler sprechen von „Infiltration“, wenn türkisch-arabischstämmige Clan-Angehörige Chapter unterwandern und versuchen, dort die Führung zu übernehmen.

Bei den Freeway Riders, mit Hauptsitz in Hagen, geht das LKA (Stand 31.12.2019) von 29 örtlichen Chartern aus. Seit der vorigen Erhebung gab es demnach bei dieser Rockergruppe keine Zunahme. Viel gravierender hingegen ist die Entwicklung bei den Hells Angels MC (plus drei Charter) und insbesondere bei den Bandidos (plus sieben Chapter).

Das Landeskriminalamt (LKA NRW) geht nach Aussage ihres Sprechers davon aus, dass „Dieses Verhalten der beiden ganz offensichtlich der Erhaltung beziehungsweise Ausweitung ihrer vermeintlichen, selbst definierten Gebietsansprüche gegenüber konkurrierenden Gruppierungen dient.“

Die „Rangfolge“ der Rockerclubs gestaltet sich in NRW nach den Erkenntnissen des LKA mit Stand 31. Dezember 2019 wie folgt:

1. Bandidos MC: ca. 820 Mitglieder in 27 Chartern
2. Freeway Rider`s MC: ca. 390 Mitglieder in 30 Chartern
3. Gremium MC: ca. 360 Mitglieder in 8 Chartern
4. Hells Angels MC: ca. 280 Mitglieder in 19 Chartern
5. Outlaws MC: ca. 110 Mitglieder in 7 Chartern
6. Brothers MC: ca. 110 Mitglieder in 7 Chartern

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 3546 mit Schreiben vom 27. Mai 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Kriminalität von Outlaw Motorcycle Gangs (OMCGs) wird dem Bereich der Organisierten Kriminalität zugerechnet, seit 2010 bundesweit einheitlich als „Rockerkriminalität“ bezeichnet und mit folgender Definition beschrieben:

„Rockerkriminalität umfasst alle Straftaten von einzelnen oder mehreren Mitgliedern einer Rockergruppe, die hinsichtlich der Motivation für das Verhalten im direkten Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe und der Solidarität zu sehen sind. Rockerkriminalität wird über die Motivation für die begangenen Straftaten, die in direktem Zusammenhang mit dem Motorradclub (MC) steht, definiert. Für die Zuordnung reicht die durch kriminalistische Erfahrung untermauerte Betrachtung des Tatgeschehens.“

„Rockerkriminalität“ als eigenständiger Deliktschlüssel in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) existiert nicht. Es handelt sich vielmehr um szenetypische Deliktsformen und Begehungsweisen, die im weitesten Sinne der Ausdehnung bzw. dem Erhalt des selbstdefinierten Gebiets-, Macht- und Einflussanspruchs der OMCGs dienen. Charakteristisch für OMCGs ist eine sehr hohe Gewaltbereitschaft, die vorwiegend gegen rivalisierende Gruppierungen und zur Durchsetzung geschäftlicher Interessen legaler und illegaler Art angewandt wird. Die OMCGs werden in ihrem kriminellen Verhalten regelmäßig von sogenannten „Supporterclubs“ unterstützt, die den Anweisungen der Hauptgruppierung folgen müssen und insbesondere bei Auseinandersetzungen mit rivalisierenden Clubs eingesetzt werden.

Neben den unter OMCGs subsumierten Rockergruppen gibt es noch eine Vielzahl polizeilich unauffälliger Motorradgruppen bzw. Motorradclubs (MCs), denen weder strafbares Verhalten im Sinne der oben genannten Definition von „Rockerkriminalität“ noch die Unterstützung einer OMCG vorgeworfen werden kann.

1. **Wie viele Maßnahmen wurden im Jahr 2019 gegen Chapter und Charter oder gegen deren Mitglieder durchgeführt? (Bitte aufschlüsseln nach Vereinsverboten, Strafanzeigen gegen Vereinsmitglieder, Verurteilungen von Mitgliedern und sonstigen Maßnahmen je Chapter oder Charter).**
2. **Inwiefern hat es in diesem deliktischen Bereich rechtssichere Gewinnabschöpfungen gegeben? (Falls ja, bitte aufschlüsseln nach abgeschöpften Geld- und Sachwerten).**

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Das Ministerium der Justiz teilte mir zu vorgenannten Fragen mit Stand vom 13.05.2020 folgenden Sachstand mit:

„Eine gesonderte statistische Erfassung von Anzeigesachen sowie Ermittlungs- und Strafverfahren mit Bezug zur sog. Rockerkriminalität erfolgt durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte in Nordrhein-Westfalen nicht. Zur Beantwortung der Fragen wäre daher eine händische Auswertung sämtlicher Verfahrensakten des Jahres 2019 erforderlich. Dies wäre mit vertretbarem Aufwand ohne eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege des Landes nicht zu leisten“

Für meinen Geschäftsbereich berichte ich wie folgt:

Vereinsverbote

Im Jahr 2019 ist kein Vereinsverbot in der OMCG-Szene umgesetzt worden. Halbjährlich prüft das Landeskriminalamt (LKA), ob die Voraussetzungen zur Anregung eines Verbotsverfahrens gegen einzelne Chapter/Charter der OMCGs vorliegen.

Straftaten / Strafverfahren

Die Ergebnisse der händischen Auswertung des LKA für den Tatzeitraum vom 01.01.2019 - 31.12.2019 zu Straftaten, die unter den Begriff „Rockerkriminalität“ zu subsumieren sind, ergeben sich aus Tabelle 1. Die Zahlen gelten für die genannten OMCGs einschließlich ihrer Supporter-Gruppierungen. Hinsichtlich des „Freeway Rider’s MC“, des „Outlaws MC“ und des „Brothers MC“ wurden für den Berichtszeitraum keine Straftaten aktenkundig.

<u>Tabelle 1 (Tatzeit 01.01.2019 - 31.12.2019)</u>	Bandidos MC	Hells Angels MC	Gremium MC
Versuchte Tötungsdelikte	1	3	---
Körperverletzungsdelikte	3	2	---
Raub / Erpressung	2	1	---
Bedrohung / Nötigung / Freiheitsberaubung	4	2	---

Verstöße gg. WaffG / KrWaffKontrG	8	11	1
Verstöße gg. BtMG	---	4	---
Menschenhandel	---	1	---
Verstöße gegen VereinsG	13	---	---
Sachbeschädigungen	1	1	---
<u>Gesamt</u>	32	25	1

Anzumerken in diesem Zusammenhang ist, dass die Bereitschaft zur Anzeigenerstattung - auch als Geschädigte- bei allen OMCG-Angehörigen aufgrund clubinterner Regeln und des grundsätzlichen Selbstverständnisses der Szene nur sehr gering ausgeprägt ist. Demzufolge ist von einer hohen Dunkelziffer bei der „Rockerkriminalität“ auszugehen.

Sonstige Maßnahmen

Im Zeitraum 01.01. bis 31.12.2019 führte die Polizei des Landes NRW im Zusammenhang mit Veranstaltungen⁴ der OMCGs und ihrer Supporter-Gruppierungen die in **Tabelle 2** dargestellten Kontroll⁵- und/oder verstärkte Aufklärungsmaßnahmen durch:

<u>Tabelle 2</u>	Kontrollen	Aufklärung
Bandidos MC	12	8
Freeway Rider's MC	5	13
Gremium MC	---	1
Hells Angels MC	7	4
Outlaws MC	2	2
Brothers MC	1	---
<u>Gesamt</u>	27	28

3. Wie erklärt sich die Landesregierung die signifikanten Zuwächse von Chapters und Charters in NRW?

In der Gesamtbetrachtung der Entwicklung der Rockerkriminalität im Jahr 2019 in NRW ist eine Zunahme um acht Chapter / Charter (Stand 31.12.2018: 90; Stand 31.12.2019: 98) zu verzeichnen. Dieser statistische Wert ist Schwankungen unterworfen und darf nur als Momentaufnahme zum jeweiligen Erhebungsdatum angesehen werden.

⁴ „Anniversary-Veranstaltungen“, Clubabende, Clubhauseröffnungen, Beerdigungen von OMCG-Mitgliedern, „Memory-Runs“, MMA-/Box-Veranstaltungen, pp.

⁵ Vom LZPD genehmigte Kontrollstellen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 PolG NRW.

OMCGs schließen von sich aus regelmäßig aus strategischen Gründen einzelne Chapter bzw. Charter, um beispielsweise einem Verbot nach dem Vereinsgesetz zuvorzukommen. Wenn die Mitglieder in einem solchen Fall auf bereits bestehende Chapter/Charter verteilt werden, reduziert sich deren Gesamtzahl. Andererseits wird von den OMCGs jedoch auch die Möglichkeit genutzt, aus dem durch die Selbstauflösung „freiwerdenden“ Mitgliederpool ein oder mehrere neue Chapter/Charter zu gründen.

4. *Wie bewertet die Landesregierung retrospektiv den Erfolg ihrer Maßnahmen im Kampf gegen kriminelle Rocker (z.B. Vereinsverbote und Durchsuchungsmaßnahmen) vor dem Hintergrund der offenkundigen strukturellen Expansion auf der Ebene von Chapters und Charters?*

Die Bekämpfung der Rockerkriminalität ist seit Jahren ein kriminalstrategischer Schwerpunkt der Landesregierung. Rockerkriminalität wird auf der Grundlage spezifischer Konzepte konsequent und erfolgreich bekämpft.

Rechtlich zulässige und taktisch sinnvolle Maßnahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung sowie verkehrs-, vereins-, gaststätten-, gewerbe- und baurechtliche Handlungsoptionen („Administrativer Ansatz“) werden konsequent ausgeschöpft. Bei der Bekämpfung der Rockerkriminalität gilt der „Null Toleranz“-Ansatz. Die Polizei schreitet niedrigschwellig und konsequent ein. Es gibt keine rechtsfreien Räume. Kriminellen Rockergruppierungen wird nachhaltig verdeutlicht, dass das Gewaltmonopol ausschließlich beim Staat liegt.

Im Jahr 2010 hat das LKA zur Bekämpfung der Rockerkriminalität ein zentrales Projekt („Projekt 124“) eingerichtet. Das „Projekt 124“ erhebt Daten zu Rockern und rockerähnlichen Gruppierungen, führt Auswertungen und Analysen zu neuen Phänomenen sowie personenbezogene Ermittlungen durch, sofern sich Ansätze zur Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen ergeben. Seine Erkenntnisse stellt das „Projekt 124“ allen Kreispolizeibehörden sowie den OMCG-Fachdienststellen in den anderen Landeskriminalämtern und beim Bundeskriminalamt zur Verfügung.

Der Anstieg der Zahl örtlicher OMCG-Niederlassungen von 2018 zu 2019 steht nicht in Widerspruch zu der zuvor beschriebenen Landeslinie im Umgang mit diesem Milieu. Grundsätzlich ist die Eröffnung von weiteren Dependancen der einzelnen OMCGs nicht strafbar und nicht zu verhindern, es sei denn, dass durch die Gründung offensichtlich gegen geltendes Recht, z. B. gegen das Vereinsgesetz im Zusammenhang mit verbotenen OMCGs bzw. einzelnen Chapters/Charters, verstoßen wird.

Hier setzt das Instrumentarium des „Administrativen Ansatzes“ an: Mit Bekanntwerden der (Neu-)Eröffnung eines Chapters/Charters wird behördenübergreifend geprüft, ob alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn ein Clubhaus und/oder ein Gewerbebetrieb (Café, Bar, Kneipe, Bordell etc.) miteröffnet wird. Sollten Verstöße festgestellt werden, so werden diese konsequent verfolgt und geahndet. Die Polizei hellt die Mitgliederstruktur auf, um mögliche Straftäter frühzeitig identifizieren zu können.

Darüber hinaus wird üblicherweise zeitnah zum Verantwortlichen des neuen Chapters/Charters -in der Regel zum jeweiligen „Präsident“- Kontakt aufgenommen und mit diesem eine Gefährderansprache geführt, in der der polizeiliche „Null Toleranz“-Ansatz verdeutlicht wird.

5. Wie haben sich etwaige Verbindungen von Rockerkriminalität und Clankriminalität im Jahr 2019 entwickelt?

Dem LKA sind einzelne, auf persönlichen Beziehungen beruhende Verbindungen zwischen Mitgliedern einer OMCG und Angehörigen türkisch-arabischstämmiger Großfamilien bekannt. Eine Entwicklung im Zeitablauf hinsichtlich der Verbindung zwischen der Rocker- und der Clankriminalität für das Jahr 2019 kann nicht valide dargestellt werden.

Für kriminelle Angehörige türkisch-arabischer Großfamilien dient die Betätigung im Rockermilieu überwiegend der Erweiterung von Einflussmöglichkeiten und als Mittel zur Durchsetzung von eigenen Geschäftsinteressen. Soweit ein Konkurrenzverhalten zwischen beiden Gruppen zu beobachten ist, dürfte es häufig um die Durchsetzung selbstdefinierter Macht-, Markt- und Gebietsansprüche im kriminellen Milieu gehen. Als Beispiel sei auf Auseinandersetzungen im Raum Dortmund hingewiesen, wo sich Mitglieder des lokalen „Bandidos MC“ mit Angehörigen eines örtlich ansässigen türkisch-arabischen Familienclans im Sommer 2018 gewalttätige Auseinandersetzungen mit wechselseitigen Körperverletzungsdelikten - auch unter Einsatz von Messern bzw. Schusswaffen - lieferten.

Das Ministerium der Justiz teilte mir zu vorgenannter Fragestellung mit Stand vom 13.05.2020 folgenden Sachstand mit:

„Unter dem 11. Mai 2020 haben die Generalstaatsanwältin in Hamm und unter dem 8. Mai 2020 der Generalstaatsanwalt in Köln für ihren Geschäftsbereich Fehlanzeige zu der aufgeworfenen Frage erstattet bzw. - so die Generalstaatsanwältin in Hamm für Teile der Behörden ihres Bezirks - darauf hingewiesen, dass zu den erfragten Verbindungen für das Jahr 2019 keine belastbaren Aussagen getroffen werden könnten.

Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat unter dem 8. Mai 2020 berichtet, dass - mit Ausnahme des Leitenden Oberstaatsanwalts in Duisburg - die Behördenleitungen seines Geschäftsbereichs Fehlanzeige erstattet hätten. Der Leitende Oberstaatsanwalt in Duisburg habe Folgendes ausgeführt:

„Es gibt im hiesigen Bezirk durchaus – auch prominente – Überschneidungen zwischen Mitgliedern von (türkisch-arabischstämmigen oder albanischen) Familienclans und denjenigen von Outlaw Motorcycle Gangs. Teilweise sind diese Überschneidungen nur temporärer Natur, da es in den Rockerclubs in den letzten Jahren zu nicht unerheblichen Fluktuationen gekommen ist oder sie zwischenzeitlich verboten (wie z. B. der Satudarah MC) bzw. aufgelöst worden sind (wie z. B. das United Tribuns MC Chapter Duisburg).

Beide Gruppierungen (Rocker – Clans) sind insbesondere in den Bereichen des unerlaubten Betäubungsmittelhandels, des Betriebs von Wettbüros und Shisha-Bars sowie im Rotlichtmilieu aktiv.

Ob die vereinzelt festzustellenden gewalttätigen Auseinandersetzungen auf Revierkämpfe zurückzuführen sind oder es sich lediglich um eher impulsive Aggressionen Einzelner handelt, konnte bislang angesichts des für beide Gruppierungen geltenden Kodex, wonach man nicht mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeitet, nicht abschließend ermittelt werden.

Zugleich ist allerdings festzustellen, dass sich führende Hells Angels mit türkisch-kurdischem Migrationshintergrund aus dem hiesigen Bezirk regelmäßig mit bekannten Clankriminellen treffen und Fotos dieser Zusammenkünfte in den sozialen Medien veröffentlicht werden. Im hiesigen Bereich dürften sich die beiden Strukturen mithin eher auf den Grundsatz ‚Kooperation statt Konfrontation‘ geeinigt haben, um unnötige Aufmerksamkeit seitens der Strafverfolgungsbehörden zu vermeiden.

Belastbarere Aussagen zur genauen Qualität oder Quantität etwaiger Verbindungen lassen sich derzeit nicht treffen. Ein Entwicklungstrend für das Jahr 2019 ist hier nicht erkennbar.“